RzF - 14 - zu § 39 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 07.07.1983 - 13A 82 A. 1099 = AgrarR 1984 S. 104= RdL 1985 S. 71

Leitsätze

1. Anlagen (Parkplatz) als Maßnahmen der Dorferneuerung, die nur gemeindlichen Bedürfnissen dienen und deren Schaffung nicht wenigstens auch vom Zweck der Flurbereinigung her geboten ist, durch den ein gemeinschaftliches Interesse (§ 39 FlurbG) erst begründet wird, können von der Flurbereinigung nicht in eigener Verantwortung geplant und hergestellt, jedoch nach § 40 FlurbG berücksichtigt werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 6 - zu § 21 Abs. 1 FlurbG.